

BANKENVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Satzung vom 25.06.2020

§ 1 NAME UND RECHTSFORM

¹Der Verein führt den Namen Bankenverband Baden-Württemberg e.V. (nachstehend: Bankenverband). ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 SITZ, VEREINSGEBIET UND GESCHÄFTSJAHR

¹Der Bankenverband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist zuständig für das Gebiet Baden-Württemberg (nachstehend: Gebiet des Bankenverbandes). ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

1. ¹Der Bankenverband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche im Gebiet des Bankenverbandes wahrzunehmen und zu vertreten. ²Er soll insbesondere
 - a) die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - b) gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Mitglieder berühren;
 - c) der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeit und die Aufgaben der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche zur Verfügung stellen können;
 - d) mit Gesellschaften und Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Bankenverbandes dienen, zusammenarbeiten oder sich an diesen zu beteiligen.
2. Der Bankenverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V.

Der Bankenverband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Bankenverbandes können alle Banken in privater Rechtsform werden, die
 - a) CRR-Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Gebiet des Bankenverbandes haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten;

- b) ihren Sitz im Ausland haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Gebiet des Bankenverbandes eine Zweigstelle gemäß § 53 Abs. 1 KWG unterhalten, eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.
2. ¹Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung, sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen. ²Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfond deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut eine Befreiung der Mitwirkung gegeben ist.
 3. ¹Ein Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. ²Ihm soll der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband beigefügt sein.
 4. ¹Ein Unternehmen im Sinne von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung, das eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Bankenverbandes unterhält, hat die ordentliche Mitgliedschaft im Bankenverband zu erwerben und beizubehalten.
 5. ¹Über den Aufnahmeantrag beim Bankenverband entscheidet der Vorstand. ²Über die Entscheidung ist neben dem Antragsteller auch der Bundesverband zu unterrichten.

³Der Antragsteller kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch den Arbeitsausschuss verlangen. Dieser entscheidet endgültig. Die Anrufung des Arbeitsausschusses muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
 6. ¹Ordentliche Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Bankenverbandes zu fördern. ²Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bankenverbandes zu befolgen. ³Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Bankenverbandes beim Bundesverband sowie insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.
 7. ¹Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird nicht zugleich eine Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. ²Die Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.

§ 6 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Unternehmen, die von ihrer Geschäftstätigkeit und Bedeutung der Kreditwirtschaft nahestehen, insbesondere Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht erfüllen.
2. Mit der außerordentlichen Mitgliedschaft im Bankenverband wird nicht zugleich eine außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Die außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Satzung des Bankenverbandes in ihrer jeweiligen Fassung, über den der Vorstand beschließt.
4. Außerordentliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ihre Vertreter können weder in den Vorstand noch in den Arbeitsausschuss gewählt werden.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. ¹Die Mittel, die der Bankenverband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht. ²Die Höhe des Beitrages richtet sich neben einem Grundbeitrag nach der Zahl der bei den einzelnen Mitgliedern am Beginn des Geschäftsjahres beschäftigten Personen; für Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des Gebiet des Bankenverbandes ist nur die Zahl der bei ihren Niederlassungen oder Zweigniederlassungen im Gebiet des Bankenverbandes beschäftigten Personen maßgeblich. ³Die Einzelheiten wie die Zahlungsmodalitäten einschließlich der Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Vor der Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsvorschlag aufzustellen, der dem Arbeitsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Aufgrund des genehmigten Haushaltsvorschlages legt der Vorstand die Erhebung von Vorschüssen fest, während die Mitgliederversammlung über die Höhe der Summe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder beschließt.
4. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
5. Die ordentlichen Mitglieder haben dem Bundesverband zum Zwecke der Beitragsberechnung für den Bankenverband bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Personen mitzuteilen.
6. Die außerordentlichen Mitglieder melden dem Bankenverband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Personen.
7. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des vollen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss, oder
 - c. Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb Mitgliedschaft

2. ¹Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Bankenverbandes erklärt werden. ²Die Kündigungsfrist für ein ordentliches Mitglied gemäß § 5 beträgt ein Jahr. ³Der Bundesverband ist beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes zu informieren. ⁴Die Kündigungsfrist für ein außerordentliches Mitglied gemäß § 6 beträgt sechs Monate.

3. ¹Ein Ausschluss gem. Absatz 1 lit b. ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Bankenverband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Bankenverbandes oder des Bundesverbandes grob zuwidergehandelt hat. ²Vor Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Bundesverband zu hören.

³Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen; die Anrufung der Mitgliederversammlung hat innerhalb der vorbezeichneten Monatsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

4. Über die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft ist der Bundesverband unverzüglich zu unterrichten.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Bankenverband zu erfüllen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens begründet waren.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Bankenverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. der Arbeitsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. ¹Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern, die zugleich Vertreter des Vorsitzenden sind, sofern kein stellvertretender Vorsitzender benannt worden ist.

²Im Vorstand sollen die im Arbeitsausschuss vertretenen Gruppen von Kreditinstituten angemessen vertreten sein.

2. ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt. ²Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.

³Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. ¹Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt, im Innenverhältnis ist er jedoch verpflichtet, sich an die ihm durch Satzung oder Beschlüsse des Arbeitsausschusses oder der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen zu halten.

²Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den vier bis sechs weiteren Mitgliedern, und dem Geschäftsführer (§ 13). Jeweils zwei hiervon vertreten den Verband gemeinsam.

4. ¹Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung der Geschäfte des Verbandes gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses. ²Soweit eine anderweitige Zuständigkeit durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Arbeitsausschusses nicht begründet ist, ist der Vorstand bei der Geschäftsführung selbständig.

5. ¹Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner besonderen Form. ²Einzelnen Mitgliedern können besondere Aufgaben und Vollmachten übertragen werden.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sowie die Mitgliederversammlungen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder Email abstimmen.

§ 11 ARBEITSAUSSCHUSS

1. Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. bis zu acht Vertretern der Filialgroßbanken,
 - b. bis zu zehn Vertretern der Regionalbanken,
 - c. bis zu drei Vertretern der Privatbankiers,
 - d. bis zu einem Vertreter der Auslandsbanken

Für jede der vorstehenden Gruppen kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

- ¹Der Arbeitsausschuss wird von der Mitgliederversammlung aus den von den betreffenden Gruppen vorgeschlagenen Personen für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. ²Die Amtsdauer der Mitglieder des Arbeitsausschusses endet mit der Wahl der neuen Mitglieder.

³Scheidet während der Amtsdauer ein Vertreter aus, so tritt das von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied seiner Gruppe für den Rest der Amtsdauer an seine Stelle, wenn und solange nicht die Mitgliederversammlung aus den von der betreffenden Gruppe vorgeschlagenen Personen für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger wählt.

- ¹Der Arbeitsausschuss ist vom Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören; zu Willenserklärungen, durch welche die Verbandsmitglieder rechtlich gebunden werden sollen, hat der Vorstand die Zustimmung des Arbeitsausschusses einzuholen. ²Stimmt der Arbeitsausschuss nicht zu, so ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen (§ 12 Ziff. 2). ³Alle nicht mit der Satzung oder mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Widerspruch stehenden Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind für den Vorstand bindend.
- ¹Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen, darüber hinaus aber jederzeit, wenn dies zwei seiner Mitglieder oder zehn Mitglieder des Verbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragen. ²Er ist beschlussfähig, wenn drei Gruppen vertreten sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss (und damit auch gegebenenfalls die Mitgliedschaft im Vorstand) endet ohne weiteres, wenn
 - das Mitglied das Kreditinstitut verlässt, als dessen Mitarbeiter es gewählt wurde,
 - wenn das Kreditinstitut, als dessen Mitarbeiter es gewählt wurde, nicht mehr Mitglied im Bankenverband ist.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ¹In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist. ²Die Einberufung soll tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.
- ¹Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. ²Eine solche muss stattfinden, wenn dies der Arbeitsausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. ³Die Einberufung soll schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von fünf Tagen erfolgen, wobei die Tagesordnung den Mitgliedern stets vorher und möglichst gleichzeitig bekannt zu geben ist.

3. ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Verbandes vor. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a. in jedem dritten Jahr die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b. in jedem dritten Jahr die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und gegebenenfalls deren Ersatzmitglieder,
 - c. die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und des Geschäftsführers (§ 13),
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
 - e. die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - f. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Das Stimmrecht für ein Mitglied kann bei juristischen Personen nur durch einen schriftlichen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
6. ¹Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht an eine dritte Person, die einem Mitgliedsinstitut angehören muss, übertragen werden. ²Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitgliedsinstitute vertreten.
7. ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die höchste Zahl der für eine Person abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die Vertreter von einer der drei Gruppen des § 11 Ziff. 1 a-c gemeinsam und mindestens ein Vertreter einer anderen Gruppe widersprechen.
8. ¹Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen bzw. erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. ²Das Vetorecht der Ziffer 7 kommt insoweit nicht zur Anwendung.
9. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

¹Die Geschäfte des Verbandes werden durch eine(n) Geschäftsführer(in) geführt. ²Die Anstellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, der dazu der Genehmigung des Arbeitsausschusses bedarf. ³Vorstand und Arbeitsausschuss überwachen die Geschäftsführung. ⁴Sitz der Geschäftsführung ist Stuttgart.

§ 14 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

¹Die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und sonstiger von den Verbandsorganen zur Erledigung bestimmter Aufgaben eventuell eingesetzter Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. ²Sie können aber die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen erstattet erhalten. ³Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

Bei allen Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane und etwaiger Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

§ 16 GEHEIMHALTUNGS- UND SCHWEIGEPFLICHT

1. ¹Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über deren Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. ³Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Bankenverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Bankenverbandes, der Aufnahme oder der Beendigung eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen.

§ 18 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Bankenverbandes fällt das noch vorhandene Vermögen an seine Mitglieder im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Beiträge. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder geändert werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2020 mit Eintragung in das Vereinsregister zum 1. Juli 2020 in Kraft.